

Referent Schäffer: Der Gegenstand, welcher von dem Abg. Reiche-Eisenstück durch sein Amendement angeregt worden ist, wurde auch von Seiten der Deputation und zwar vielfach in Berathung gezogen. Man überzeugte sich aber doch, daß bei dieser Annahme, die auf technischen Erörterungen beruhte, sich kein Grund finden ließe, diesen Erörterungen zu widersprechen; man hielt daher für entsprechend, dem Gesetzentwurf beizutreten. Es ist bereits erwähnt worden, daß den Frachtfuhrleuten, wenn sie in Sachsen eine größere Begünstigung erlangen, nicht einmal damit genügt sein würde. Sachsen befindet sich nun einmal wegen seiner Beschränktheit in der unangenehmen Lage, daß es sich zuweilen an die Gesetzgebungen der benachbarten Länder anschließen muß. Dann ist aber auch unbezweifelt, daß im Winter wegen der langen Nächte und der sonstigen üblen Witterung die Chaussees, wie die tägliche Erfahrung lehrt, ungemein leiden. Man darf z. B. nur gegenwärtig die bauhner Straße passieren, so wird man sich überzeugen, daß dieselbe sich wirklich in einem beklagenswerthen Zustande befindet und was würde der Erfolg sein, wenn man den Fuhrleuten durch die Gestattung dieser übermäßigen Belastung gleichsam das Privilegium geben wollte, die Chaussees zu ruinieren. Der Erfolg könnte kein anderer sein, als daß der Aufwand zur Erhaltung derselben immer größer werden müßte, und auf wen würde er zurückfallen? auf die Steuerpflichtigen. Nun, meine Herren, gebe ich der Erwägung anheim, ob, wenn man von diesem Gesichtspunkte aus die Sache betrachtet, dem Amendement des Abg. Reiche-Eisenstück beizutreten sein möchte. Ich, so wie die übrigen Deputationsmitglieder werden sich mit diesem Amendement nicht einverstanden erklären können. Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Abstimmung darüber vorzunehmen.

Präsident D. Haase: Da die Deputation die Paragrafhe so gestellt wissen will, wie sie die Staatsregierung uns gegeben hat, so werde ich zunächst die Frage auf das Amendement des Abg. Reiche-Eisenstück stellen und die Kammer fragen: ob dieselbe nach dem Antrage des Abg. Reiche-Eisenstück die §. 3 nunmehr also verändert annehmen wolle, daß Seite 433 die Worte: „in der Zeit vom 16. November bis 14. April einschließlich“ sowie die Worte: „in der Zeit vom 15. April bis 15. November einschließlich“ wegfallen, und eben so auch die angegebenen Zahlen von 60 Zollcentner und 30 Zollcentner. Will die Kammer in dieser Weise die Paragrafhe annehmen? — Wird gegen 16 Stimmen verneint. —

Präsident D. Haase: Ich frage nun die Kammer: ob sie die §. 3 unverändert annimmt? — Gegen eine Stimme Ja. —

Präsident D. Haase: Ich werde nun zur 4. §. übergehen und die Frage an die Kammer richten: ob sie die §. 4 unverändert annimmt? — Einstimmig Ja. —

§. 5. (Controlebestimmungen: Ladescheine.) Der Führer jedes gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerkes, womit eine Chaussee befahren wird, ist gehalten, den durch Verordnung zu bezeichnenden Aufsichtsbeamten auf Erfordern das Gewicht der

Ladung anzugeben, auch die Frachtbriefe und sonstigen, darüber Auskunft gebenden Papiere vorzuzeigen.

Zu dem Ende muß derselbe, wenn das Fuhrwerk von einem Spediteur oder Schaffner befrachtet worden ist, mit einem von Letzterem ausgestellten Ladescheine versehen sein, woraus das Gewicht der Ladung im Ganzen sich ergibt.

Wenn die Angabe des Gewichtes der Ladung oder die Vorzeigung der darüber Auskunft enthaltenden Papiere verweigert wird, so wie wenn der Führer mit dem oben erwähnten Ladescheine nicht versehen ist, so muß sich derselbe der speciellen Ermittlung der Ladung auf seine Gefahr und Kosten unterwerfen.

Zu §. 5 und 9 sagen die Motiven:

Um nicht an zu vielen Punkten des Landes lediglich für den Zweck der Controle der Vorschriften dieses Gesetzes Waageanstalten einrichten zu müssen, und um den Aufenthalt und Kostenaufwand der speciellen Gewichtsermittlungen möglichst zu vermeiden, geht der Entwurf davon aus, daß die fragliche Controle in der Regel durch die Papiere des Frachtführers selbst geführt werde, specielle Gewichtsermittlung durch Verwiegung der Ladung und des Fuhrwerkes aber nur ausnahmsweise und subsidiarisch beim Mangel an Auskunft gebenden Papieren oder bei vorhandenem Verdacht verhangener Contraventionen einzutreten habe.

Referent Schäffer: Die Deputation hat Nichts erinnert.

Präsident D. Haase: Wenn Niemand darüber spricht, so werde ich die Kammer fragen: ob sie die 5. §. unverändert annimmt? — Einstimmig Ja. —

§. 6. (Fortsetzung. Specielle Gewichtsermittlung der Ladung.) Ist dringender Verdacht vorhanden, daß das Fuhrwerk stärker, als nach den Bestimmungen der §§. 3 und 4 zulässig ist, beladen und die diesfallsige Angabe des Wagenführers oder die im Ladescheine (§. 5.) enthaltene, unrichtig sei, so kann die specielle Ermittlung des Gewichtes der Ladung ebenfalls eintreten. Die dadurch erwachsenden Kosten fallen, wenn sich ergibt, daß das Gewicht der Ladung das vorgeschriebene Maß wirklich überschreitet, dem Wagenführer zur Last, im entgegengesetzten Falle aber werden sie von der Chausseeverwaltung übertragen. Letzteres findet auch dann statt, wenn sich zwar hinsichtlich des Gewichtes der Ladung eine Ueberschreitung der in den §§. 3 und 4 bestimmten Maße herausstellt, aber nachgewiesen wird, daß das Gewicht der Ladung und des Wagens zusammen den Gesamtbetrag der diesfalls nach §§. 3 und 4 und beziehentlich §. 7 zulässigen Gewichtsmäße nicht übersteigt.

Die Motiven sagen:

Zu §. 6. Diese Bestimmung wird keiner besonderen Rechtfertigung bedürfen, zumal da die Uebertragung der Kosten der speciellen Gewichtsermittlung Seiten des Wagenführers auf den Fall wirklicher Ueberschreitung der vorgeschriebenen Maximalgewichtsmäße beschränkt wird.

Von Seiten der Deputation hat nachstehende Erinnerung statt gefunden:

Zu §. 6. Nach dem Inhalte dieser Paragrafhe kann bei dringendem Verdachte, daß das Fuhrwerk stärker, als die Vorschriften des Gesetzes nachlassen, beladen und die Angabe des Wagenführers oder des Ladescheines unrichtig sei, die specielle Gewichtsermittlung durch Verwiegung eintreten, und ist in Betreff der Kosten vorgeschrieben, daß dieselben bei Bestä-